

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird (KSG-Novelle 2015);
Stellungnahme

| | |
|-----------|---|
| Datum | 8. Juli 2105 |
| Zahl | 01-VD-BG-8773/3-2015 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Desirée Leikam |
| Telefon | 050 536 10808 |
| Fax | 050 536 10800 |
| E-Mail | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung I/4

Per E-Mail: abt.14@bmlfuw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 3. Juni 2015, Zl. BMLFUW-UW.1.3.2/0108-I/4/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Basierend auf dem Ziel der Novelle zum Klimaschutzgesetz, einen völkerrechts- und unionsrechtskonformen Zustand im nationalen Recht herzustellen, erscheinen die Änderungen in den Sektoren der Abfallwirtschaft, Energie und Industrie sowie Landwirtschaft und fluorierte Gase plausibel und werden begrüßt.


Kritisch werden hingegen die Änderungen in den Bereichen Gebäude und Verkehr gesehen, nachdem es in diesen Bereichen vermehrt zu CO₂-Belastungen kommt. Eine von den Bundesländern angeregte Aufstellung, die eine klare Unterscheidung zwischen den methodischen Inventuranpassungen und den aufgrund der bisherigen Treibhausgasemissionstrends geänderten Sektor-Zielzuteilungen ermöglicht, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht zur Verfügung gestellt. Der Anregung, die Treibhausgasbasiswerte für das Jahr 2005 in die Tabelle Anlage 2 aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

In der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Mai 2015 wurde der Beschluss gefasst, dass diese die Bundesregierung auffordert, die Länder in die Prozesse zur Ausarbeitung von klima- und energiepolitischen Zielsetzungen, von denen die Länder betroffen sind, auf europäischer Ebene und auf Bundesebene ausreichend und zeitgerecht miteinzubeziehen. Die Einbeziehung der Länder ist jedenfalls erforderlich, nachdem auch die Kompetenzen der Länder betroffen sind. Eine Einbindung der Länder bei der Anpassung der Sektor-Zielwerte aufgrund von Treibhausgasemissionstrends ist neben der geforderten Begründung der methodischen Anpassungen jedoch unterblieben. Aus diesem Grund sind die Änderungen in Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes problematisch.

Kritisch gesehen wird, dass die Möglichkeit der Zielanpassung in Richtung tatsächlicher Reduktionserfordernisse gemäß EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030 im Einklang mit dem 2-Grad-Ziel nicht ausgeschöpft wird. Die CO₂-Emissionen werden im Durchschnitt auf dem Niveau des Jahres 1990 gehalten. Dadurch verstreichen weitere fünf Jahre, in denen die klimarelevante Systemumstellung nicht erfolgt. Dadurch wird in Kauf genommen, dass die Republik Österreich mit 1. Jänner 2021 abrupt eine CO₂-Reduktion einzuleiten hätte, um die letzten Jahre entsprechend zu kompensieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

| | |
|--|---|
| LAND  KÄRNTEN | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden. |
|--|---|